



Amt für Bau und Umwelt, Gemeinde Münchwilen  
Information für Liegenschaftsbesitzer mit Bachanstoss

# Die Bachpflege

Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanzen schützen

Kanton, Gemeinde und Grundeigentümer sind verpflichtet, das Ufergehölz und Tobelwälder am Bach zu pflegen. Mit gutem Grund: Die Pflege dient dazu, die Böschungen zu stabilisieren und die Abflusskapazität bei Hochwasser sicherzustellen. Ausserdem sichert sie selten gewordene Lebensräume und bereichert die biologische Vielfalt.



# Ihre Mitarbeit ist wichtig

## Sorgfältige Pflege schützt vor Hochwasser

Das Bachnetz der Gemeinde Münchwilen erstreckt sich über zirka 12 Kilometer. Die wichtigsten Bäche werden von der Gemeinde in einem 2-Jahres-Zyklus kontrolliert, um den Zustand zu erheben und die erforderlichen Unterhaltsmassnahmen festzulegen.\* Zum Unterhalt gehören alle Massnahmen, die den Zustand der Bäche erhalten oder wiederherstellen. Bei der Kontrolle wird auch festgehalten, ob Bauten oder Anlagen widerrechtlich erstellt worden sind. Als Folge davon werden Massnahmen angeordnet, um den rechtlich korrekten Zustand wieder zu erlangen.

## Lebensräume sichern

Sowohl Kanton, Gemeinde als auch die Anstösser\*\* sind verpflichtet, die Bäche zu pflegen. Mit gutem Grund: Die Pflege dient dazu, die Böschungen zu stabilisieren und die Abflusskapazität bei Hochwasser sicherzustellen. Ausserdem sichert sie selten gewordene Lebensräume und bereichert die biologische Vielfalt.

\* Die Regelung des Unterhalts an Gewässern richtet sich nach dem kantonalen Wasserbaugesetz

\*\* Grundeigentümer, Pächter

# Ihre Mitarbeit ist wichtig

Die Bachpflege | 2

## Nebst den Aufgaben gilt es wichtige Regeln einzuhalten:

- Nie Dünger, Unkraut- und Insektenvertilger einsetzen.
- Stauden und Gras nicht abflammen.
- Bewegte, unregelmässige Gehölzränder erhalten; Buchten nicht auspflanzen. Überpflanzungen und Wurzeleinwuchs vermeiden.
- Das Ablagern von Grüngut, Kompost, Stauden und Siedlungsabfällen an Bächen ist verboten.
- Abgrabungen und Auffüllungen – auch kleine – sind nicht gestattet.
- Kommt der Anstösser seiner Sorgfaltspflicht nicht nach und entstehen dadurch Kosten oder Mehrkosten für die Gemeinde, werden diese auf den Verursacher abgewälzt.
- Pflanzenvielfalt fördern, es ist zu unterlassen, nicht heimische Gehölze zu pflanzen
- Es ist verboten, sogenannte Neophyten wie Springkraut, amerikanische Goldrute, japanischer Knöterich, Bambus, Ambrosia, Riesenbärenklau, Sommerflieder, Essigbaum, Kirschlorbeer, usw. zu pflanzen
- Für Bauten und Anlagen gilt gegenüber Ufergehölzen, Bächen und Kanälen ein Mindestabstand von 15 Metern ab Böschungsoberkante respektive Hochwasserlinie\*.  
Dazu gehören auch Kleinbauten, Terrainanpassungen, Mauern, feste Einfriedungen, Hartbeläge, Stellplatten, Cheminées, Brennholzlager oder Spielgeräte.

\* Planungs- und Baugesetz  
Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201).

*Die sorgfältige Pflege bereichert die biologische Vielfalt am Bach.*

## Die Gemeinde hält sich an folgende Richtlinien und Grundsätze:

- Für Kontrollen, Unterhalt und Korrektur haben die Organe des Kantons und der Gemeinde ein schonend auszuübendes Trot- und Fahrwegrecht (§16).
- Die Abgrenzung zwischen Bächen und Entwässerungsgräben, die in der Regel nur ein bis zwei Grundstücken dienen, erfolgt durch den Kanton nach Anhören der Gemeinde (§3).
- Der minimal 3 m breite düngerefreie Ufer-Begleitsaum und die Grasböschung sind ein Schutz vor Nährstoff- und Spritzmitteleintrag in das Gewässer.
- Da die Pflegearbeiten in Wasser- und Bachbettzonen ökologisch heikel sind, legt die Gemeinde den richtigen Zeitpunkt der Arbeiten mit dem Kanton fest. In der Regel findet dies im Frühherbst statt.
- Vor Eingriffen in den Wasserkörper ist der kantonale Fischereiaufseher zu kontaktieren.
- Der Einsatz von Baugeräten und die Verwendung von Steinen, Holz oder anderen Materialien erfordert eine Bewilligung des Ressorts Wasserbau des Amtes für Umwelt.

Auszug aus dem Gesetz über den Wasserbau:

### 1.1.2. Unterhalt

#### § 5

##### Begriff

- 1 Als Unterhalt gelten Massnahmen, welche geeignet sind, einen guten Zustand von Flüssen und Bächen zu erhalten oder wiederherzustellen. Zum Unterhalt gehören insbesondere Instandstellung und Pflege der Ufer, provisorische Sicherungen, Unterhalt von Wuhrwegen, Räumungsarbeiten, Entfernen von Unrat, forstliche Massnahmen zur Ufersicherung sowie Hangentwässerungen.

#### § 6

##### Zuständigkeit

- 1 Grundsätzlich obliegt der Unterhalt der Flüsse dem Kanton und der Unterhalt der Bäche der Gemeinde. Insbesondere die Pflege der Uferbestockung.
- 2 Das Mähen der Uferböschungen und der Dämme ist Sache der Anstösser. Sofern die Parzelle direkt an den Bach anstösst.

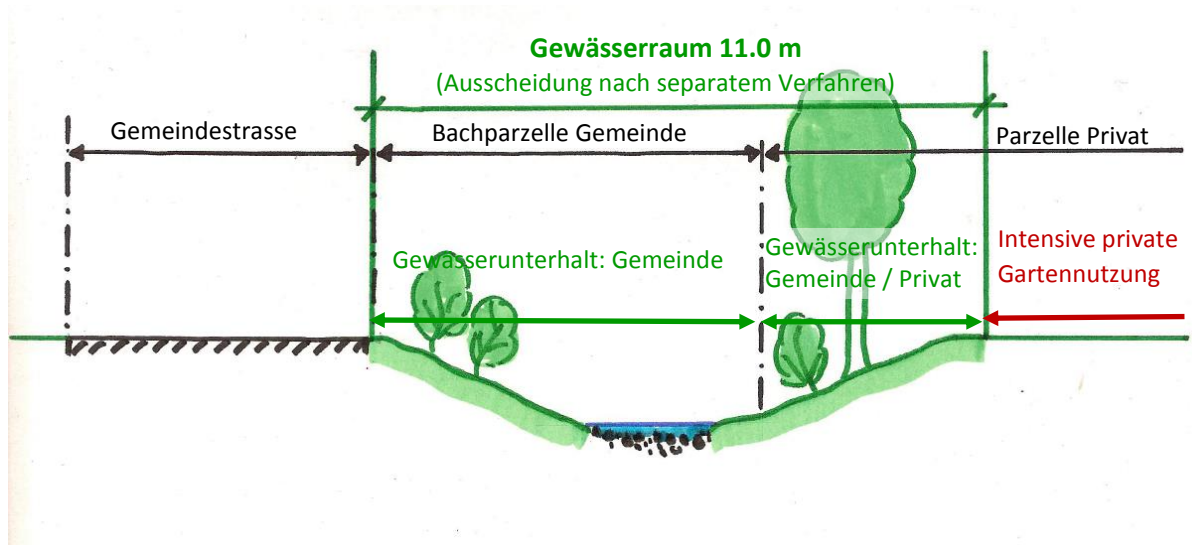
**Danke für Ihre Mitarbeit,  
den Lebensraum Bach zu erhalten.**

[www.muenchwilen.ch](http://www.muenchwilen.ch) > online-Schalter

[www.rechtsbuch.tg.ch](http://www.rechtsbuch.tg.ch) > Suche: Wasserbau

Gemeindeverwaltung, im Zentrum 4, 9542 Münchwilen, [www.muenchwilen.ch](http://www.muenchwilen.ch)

## Grundsätze für den Gewässerunterhalt / Zuständigkeiten



### Grundsätze für Gewässerunterhalt im Gewässerraum (auch im Bereich von Privatparzellen):

- Bestockung nur durch einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher, Bepflanzung erfolgt durch die Gemeinde
- Periodische Gehölzpflege durch die Gemeinde; Rückschnitt und Fällung durch Anstösser / Grundeigentümer untersagt
- Ansaaten: Wildblumenwiese, Hochstaudenflur, Ruderalflora; kein Zier- / Nutzrasen
- Mähen der Böschungen und Flächen im Gewässerraum: durch die Gemeinde, in der Regel 2x jährlich (2. Hälfte Juni / September); Mähen in Absprache mit der Bauverwaltung und unter Beachtung der Pflegegrundsätze auch durch die Anstösser / Grundeigentümer möglich
- Keine Düngung / Spritzmittel im Gewässerraum
- Keine Komposthaufen oder Grüngutablagerungen im Gewässerraum
- Keine Zäune, Treppen, Feuerstellen, Stützkonstruktionen oder andere Bauten und Anlagen im Gewässerraum
- Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich an das Amt für Bau und Umwelt Münchwilen (Gregor Kretz, Tel. 071 969 11 61)